

## Satzung

### des „Bergverein Kallmünz“

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bergverein Kallmünz“ (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kallmünz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Ziele.

1. Der Verein hat den Zweck, die Marktgemeinde Kallmünz ideell, praktisch und materiell bei der baulichen Erhaltung, Sanierung und Erforschung der denkmalgeschützten Burg Kallmünz sowie des Schlossbergs zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt die Ziele der Agenda für nachhaltige und zukunftsfähige Gestaltungsstrukturen
3. Der ideelle Beitrag des Vereins ist dabei, das Interesse der Allgemeinheit an diesen und ähnlichen Bauwerken zu wecken und historisches Denken zu fördern und zu bewahren.
4. Der Verein will durch Eigenleistung im Rahmen seiner Möglichkeiten den Vereinszweck fördern. Eigenleistungen werden nur erbracht mit Zustimmung und in Abstimmung mit dem Eigentümer (Marktgemeinde Kallmünz).
5. Die materielle Förderung erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Veranstaltungen. Alle Barmittel fließen ausschließlich dem Vereinszweck zu.
6. Über die Bestandsaufnahme der historischen und archäologischen Grundlagen hinaus möchte der Verein die Öffentlichkeit mit einbeziehen und die Erschließung der Vorhaben und Erkenntnisse über vielfältige Maßnahmen bereitstellen. Zu diesen können beispielsweise zählen: Wegweiser, Landkarten, Informationsstände, Vorträge, Führungen, pädagogische Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Kunstobjekte, Veranstaltungen aller Art, Fortbildungen, Konferenzen, Workshops und vieles mehr.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen an der Instandsetzung und Erhaltung der denkmalgeschützten Burgruine Kallmünz und dem Schlossberg interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, die durch ihren finanziellen und ideellen Beitrag bereit sind, im Sinne des Vereinszwecks zu wirken.
2. Dem Verein gehören an
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern; sie können durch Geldzuwendung die Bezeichnung „Förderndes Mitglied des Bergverein Kallmünz“ erhalten.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Burg Kallmünz und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

#### § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (z.B. Beiträge).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
- der Vorstand.

## § 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Kallmünz oder durch Bekanntgabe in der Presse oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,

- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
  - i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
  - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
  - l) Änderung der Satzung,
  - m) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Jugendleiter,
  - f) und bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben einen Beirat berufen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.  
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
12. Ständige berufene Vorstandsmitglieder sind der Bürgermeister der Marktgemeinde Kallmünz und der Ortsheimatpfleger oder deren Stellvertreter. Sie haben kein Stimmrecht.
13. Die Vorstandschaft kann bis zu fünf weitere Ersatzbeisitzer ohne Stimmrecht berufen. Diese werden zu jeder Vorstandssitzung geladen. Sie vertreten im Verhinderungsfall den nicht anwesenden Beisitzer, dem sie zugeordnet sind und übernehmen in diesem Fall dessen Stimmrecht.
14. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

## § 11 Kassenführung und -prüfung

1. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins unbeschadet der Rechte des Vorstandes in kaufmännischer Weise (Buchführungspflicht).
2. Der Kassier ist berechtigt, Zahlungen für den Verein alleine entgegen zu nehmen. Bei Auszahlungen zu Lasten des Vereins hat er mit zu unterzeichnen.
3. Zahlungen über € 500,00 dürfen nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, in Eilfällen aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden geleistet werden – dafür ist die Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung einzuholen.
4. Zur Hauptversammlung hat der Kassier einen Rechenschaftsbericht bereit zu halten, der in schriftlicher Form abgefasst sein muss. Diesen Bericht können die Mitglieder einsehen. In der Hauptversammlung ist dieser Bericht vor der Versammlung abzulegen.
5. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens,

ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

6. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält. Soweit nicht in der Jugendordnung geregelt, ist die Vereinsjugend verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresrechnung dem Vorstand vorzulegen. Der Haushaltsplan und die vorgelegte Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Kallmünz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung der Burg und Pflege des Schlossbergs zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 15 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Mittelbayerischen Zeitung“ und im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2013 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

